Kontakt:

Aufkleber der Einrichtung unter Nennung des jeweiligen konkreten Ansprechpartners

Bezirkskrankenhaus Straubing
Fachklinik für Forensische Psychiatrie
und Psychotherapie
Lerchenhaid 32
94315 Straubing

Ansprechpartner:
S. Letsch - Sozialdienst

Weitere Informationen finden Sie hier:

Wegweiser für Angehörige von Forensik-Patienten
www.lapk-bayern.de/wp-content/uploads/2020/07/Forensik-Wegweiser.pdf

Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug“ und

Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregel-Vollzug in Leichter Sprache“ unter

www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/massregelvollzug/service/

Zertifikat seit 2008 audit berufundfamilie

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.

BAYERN | DIREKT www.bayern.de Tel. 089 12 22 20

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für Maßregelvollzug
Reimlinger Straße 2-4, 86720 Nördlingen
E-Mail: massregelvollzug@zbfs.bayern.de
Bildnachweise: stock.adcobe.com/fizkes
Druck: SENSER-DRUCK GmbH, Augsburg
Stand: Oktober 2026

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de

ZBFS

Landesbehörde
Zentrum Bayern Familie und Soziales

Amt für Maßregelvollzug



Informationen für Angehörige von Patientinnen und Patienten in Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ein Familienmitglied oder eine nahestehende Person psychisch erkrankt oder suchtkrank ist, bedeutet das für Angehörige meist eine erhebliche Belastung. Wird zusätzlich eine freiheitsentziehende Unterbringung im Maßregelvollzug erforderlich, kann dies das ohnehin bestehende Gefühl von Ohnmacht und Isolation weiter verstärken. Gerade die Einbindung der Angehörigen in den Therapieprozess kann jedoch ein entscheidender Baustein für die erfolgreiche Resozialisierung der Patientinnen und Patienten sein. Hierfür ist ein verlässliches Zusammenwirken aller Beteiligter nötig, das von Verständnis, Offenheit und klarer Kommunikation geprägt ist.

Mit dieser Broschüre möchten wir nicht nur über die Grundzüge des Maßregelvollzugs informieren, sondern Ihnen vor allem mögliche Anlaufstellen und Ansprechpartner nennen, um eine aktive Angehörigenarbeit in der Therapie sowie transparente Kommunikation zu fördern. Zögern Sie nicht, sich bei Fragen oder Sorgen an die genannten Stellen zu wenden.

Herzliche Grüße

Anja Mammel

Anja Mammel
Leiterin des Amts für Maßregelvollzug

Maßregelvollzug – Was bedeutet das?

Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören zu den Rechtsfolgen, die eine rechtswidrige Tat nach sich ziehen kann. Anders als die Anordnung einer Strafe setzen Maßregeln keine Schuld voraus. Deshalb können sie vom Gericht auch angeordnet werden, wenn die Person das Unrecht der Tat nicht oder nur erheblich vermindert einsehen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Maßregeln der Besserung und Sicherung können neben oder statt einer Strafe angeordnet werden.

Es gibt verschiedene Maßregeln der Besserung und Sicherung. Der Begriff „Maßregelvollzug" bezeichnet ausschließlich den Vollzug der Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und in Entziehungsanstalten.

§ 63 StGB – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Das Gericht ordnet die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 Strafgesetzbuch (StGB)) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge des Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und die Person deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sein.

§ 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Das Gericht soll die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn eine rechtswidrige Tat überwiegend auf den Hang der betroffenen Person zurückgeht, alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel im Übermaß zu konsumieren. Es muss die Gefahr bestehen, dass die Person infolge ihres Hanges weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Darüber hinaus muss zu erwarten sein, dass die Person geheilt werden kann oder über einen erheblichen Zeitraum von einem Rückfall und von der Begehung erheblicher auf den Hang zurückzuführender Straftaten abgehalten werden kann.

§ 126a StPO – Einstweilige Unterbringung

Das Gericht kann bereits vor Abschluss der Hauptverhandlung eine einstweilige Unterbringung anstelle der Untersuchungshaft anordnen, § 126a Strafprozessordnung (StPO). Voraussetzung dafür ist, dass wahrscheinlich eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und im Urteil eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird. Außerdem muss die öffentliche Sicherheit eine einstweilige Unterbringung erfordern. Das heißt, es müssen weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und die Person deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sein.

Ziele des Maßregelvollzugs

Mit der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung werden mehrere Ziele verfolgt:

- Heilung oder Besserung der psychisch erkrankten Personen und die Suchtbehandlung alkohol- oder drogenabhängiger Personen
- Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten
- Vorbereitung der untergebrachten Personen auf ein künftig straffreies Leben und Förderung ihrer familiären, sozialen und beruflichen Wiedereingliederung

Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern

In Bayern gibt es derzeit 14 Maßregelvollzugseinrichtungen, in denen etwa 2.500 Personen untergebracht sind (Stand: 31.12.2025).

Die Einweisung in die jeweilige Maßregelvollzugseinrichtung erfolgt entsprechend dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern. Einige Maßregelvollzugseinrichtungen haben eine besondere fachliche Ausrichtung, die dann dem Grundsatz der wohnortnahen Unterbringung vorgeht. Maßregelvollzugseinrichtungen mit besonderer fachlicher Ausrichtung sind:

- Taufkirchen (Vils): Frauen
- Parsberg: Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, § 64 StGB
- Regensburg: Jugendliche und Heranwachsende, § 63 StGB (und § 64 StGB)



Ansprechpartner für Angehörige

Amt für Maßregelvollzug

Das Amt für Maßregelvollzug ist als Fachaufsichtsbehörde zuständig, wenn es um Fragen des Vollzugs, also um das „Wie" der Unterbringung geht. Es ist dagegen nicht zuständig für die Frage, ob eine Person im Maßregelvollzug untergebracht wird und wie lange. Das „Ob" der Unterbringung und deren Dauer fällt in den Zuständigkeitsbereich der Justiz.

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für Maßregelvollzug
Reimlinger Straße 2-4, 86720 Nördlingen
Tel.: 09081 2503-5 // Fax: 09081 2503-699
E-Mail: massregelvollzug@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/massregelvollzug/fachaufsicht/

Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Der ApK Bayern bietet u.a. für betroffene Angehörige eine telefonische Beratung sowie regelmäßig einen Online-Erfahrungsaustausch an. Bitte melden Sie sich bei Interesse.

Pappenheimstr 7, 80335 München
Tel.: 089-51 08 63 25 // Fax: 089-51 08 63 28
E-Mail: info@lapk-bayern.de
www.lapk-bayern.de

Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.

Tel.: 0228-71 00 24 00
E-Mail: kontakt@bapk.de oder
initiative@initiative-forensik.de
www.bapk.de

Maßregelvollzugsbeiräte

Jede Maßregelvollzugseinrichtung verfügt über einen eigenen Maßregelvollzugsbeirat. Die Vorsitzenden und deren Vertreter und Vertreterinnen sind Mitglieder des Bayerischen Landtags. Die Maßregelvollzugsbeiräte stehen als Ansprechpartner zur Gestaltung des Vollzugs zur Verfügung. Sie nehmen Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegen. Die Maßregelvollzugsbeiräte können sich über die Unterbringung informieren und die Maßregelvollzugseinrichtung besichtigen. Sie unterstützen die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge. Die Mitglieder und Kontaktdaten des zuständigen Maßregelvollzugsbeirats erhalten Sie auf Nachfrage bei der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung.

Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen

An den bayerischen Bezirkskliniken sind auch Patientenfürsprecher und Patientenfürsprecherinnen tätig. Sie dienen als unabhängige Vermittler zwischen Klinik und Patientinnen und Patienten. Sie sind somit eine wichtige Ergänzung zum Beschwerdemanagement der Klinik. Kontaktdaten erhalten Sie auf Nachfrage bei der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung.

Maßregelvollzugseinrichtung

In jeder Einrichtung in Bayern steht den Angehörigen ein Ansprechpartner für Fragen, Wünsche und Anregungen zur Verfügung.